



Mitteilung

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 25.03.2019 - Nummer 95

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

95 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Informatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2019 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. März 2019 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Informatik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 271, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

lautet nunmehr:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Informatik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Informatik *oder* Wirtschaftsinformatik an der Universität Wien.

(3) Absolventinnen und Absolventen von anderen Bachelorstudien der Universität Wien oder von Bachelorstudien anderer anerkannter inländischer und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen haben vor der Zulassung anhand eines Motivationsschreibens nachzuweisen, dass sie die für das Masterstudium Informatik erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Jedenfalls erforderlich sind insgesamt mindestens 30 ECTS aus folgenden Kenntnissen:

- mindestens 12 ECTS aus Grundlagen der Informatik (z.B. Programmieren, theoretische Informatik, Softwareengineering, Algorithmen, Datenbanken)

- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 4 ECTS aus Computer-Architektur/-Organisation (z.B. Computer Architektur, Betriebssysteme, Netzwerke)

(4) Das Motivationsschreiben gemäß Abs 3 ist in englischer Sprache und unter Berücksichtigung eines vom zuständigen studienrechtlichen Organ erstellten Fragenkatalogs von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eigenständig zu verfassen. Der Fragenkatalog samt Kriterien für die Beurteilung der qualitativen Zulassungsbedingungen wird auf der Website des studienrechtlich zuständigen Organs bekannt gegeben.

(5) Sofern die vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein fachliches Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

(6) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Masterstudium zu absolvieren sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(7) Das Masterstudium Informatik wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus.“

(2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls P1 „Praktikum 1“ lauten nunmehr:

„12 ECTS aus den Modulen des gewählten Ausprägungsfaches aus der Alternativen Pflichtmodulgruppe Ausprägungsfächer“

2. Die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen des Moduls P1 „Praktikum 1“ werden ersatzlos gestrichen.

3. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls P2 „Praktikum 2“ lauten nunmehr:

„12 ECTS aus den Modulen des gewählten Ausprägungsfaches aus der Alternativen Pflichtmodulgruppe Ausprägungsfächer“

4. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls NTM „Network Technologies for Multimedia Applications“ lauten nunmehr:

„CS oder SIP oder Nachweis von entsprechenden Vorkenntnissen“

5. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls MCM „Multimedia Content Management“ lauten nunmehr:

„ISE oder SIP oder Nachweis von entsprechenden Vorkenntnissen“

6. In der Modulbeschreibung des Moduls DSA „Anwendungsfach Data Science“ lautet die Modulstruktur nunmehr:

„Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine Liste an wählbaren Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien.“

7. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls MSE „Wissenschaftliches Arbeiten“ lauten nunmehr:

„ASE, P1“.

(3) § 6 Masterarbeit

1. In Abs 2 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Voraussetzung für die Genehmigung des Themas ist jedenfalls die positive Absolvierung der Module ASE und P1.“

(4) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. März 2019, Nr. 95, Stück 16, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r